

Wiedergestattung nach Gewerbeuntersagung beantragen

Allgemeine Informationen

Wurde die selbstständige Ausübung eines, mehrerer oder aller Gewerbe nach der Gewerbeordnung wegen Unzuverlässigkeit untersagt, kann der Betroffene nach gegebener Zeit die Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung beantragen. Die Behörde prüft, ob der Betroffene seiner selbstständigen Gewerbetätigkeit wieder nachgehen darf. Voraussetzung dafür ist, dass die Gründe entfallen sind, die zur Untersagung geführt hatten und dass die gewerberechtliche Zuverlässigkeit künftig gewährleistet ist.

Zuständigkeiten

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Besucheradresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3680

Fax: 03731 799-73818

gewerbe[at]landkreis-mittelsachsen.de

Erreichbarkeit des Ansprechpartners:

Telefon: 03731 799-3157

Kosten

202 bis 674 Euro

Rechtsgrundlage

- **§ 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)** - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit
- **§ 35 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO)** - Wiedergestattung
- **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)** i. V. m. **Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**